

## **Reglement des Praxisbeirats der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz**

### **Vorbemerkungen**

Die Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (HSA FHNW) bietet ein gestuftes Studienangebot mit einem Bachelor- und einem Master-Studium in Sozialer Arbeit. Beide Studienstufen sind durchgängig modularisiert und zeichnen sich durch wissenschaftliche Fundierung und konsequente Anwendungs- und Praxisorientierung aus.

Gemeinsam ist beiden Studienstufen, dass sie wissenschaftliche Grundlagen für die praktische Berufstätigkeit vermitteln, Studierende in Grundlagen der Forschungsmethodik und Erkenntnistheorie einführen, zur selbstständigen Generierung von Wissen und neuen Problemlösungen befähigen und durch Vermittlung theoretischer Kenntnisse in Verbindung mit praktischen Übungen die Studierenden befähigen, im Fachgebiet Aufgaben zu übernehmen, die nicht routinemässig bearbeitet werden können, sondern Entwicklungsarbeit voraussetzen.

Das Bachelor-Studium befähigt die Studierenden insbesondere zur klientenzentrierten Interventionspraxis.

Im Bachelor-Studium wird die Praxisausbildung studienbegleitend, im Vollzeit- bzw. Teilzeitmodus oder in der Freiform absolviert. Sie ist konstitutives Element des Bachelor-Studiums und ist konzeptionell, strukturell und organisatorisch in die Ausbildung integriert. Sie wird unter qualifizierter Lernbegleitung einer Ausbilderin bzw. eines Ausbilders in der Praxis durchgeführt und ist qualifizierend und promotionsrelevant.

Die Praxisausbildung findet in einer anerkannten Praxisorganisation der HSA FHNW statt. Es sind dies öffentlich-rechtliche und private Organisationen des Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Justiz- und Sozialwesens.

Das Master-Studium vermittelt Konzepte und Methoden für die Entwicklung von neuen problemangemessenen Verfahrensweisen und Angeboten. Es befähigt die Studierenden innovativ und federführend Veränderungen auf organisationaler, programmatischer und methodischer Ebene zu gestalten. Dabei steht insbesondere das Modell der kooperativen Praxisentwicklung im Fokus. Das Master-Studium ist über verschiedene Module sowohl mit der Berufspraxis (z.B. im Entwicklungsprojekt) als auch mit der Forschung eng verknüpft. Ziel ist die Ausbildung von kompetenten Professionellen der Sozialen Arbeit an der Schnittstelle von Forschung und Berufspraxis.

## 1. Zweck

Da sich die Studieninhalte an den Realitäten der Praxis der Sozialen Arbeit orientieren, der Praxisbezug einen hohen Stellenwert hat und die Ausbildung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Praxisorganisationen stattfindet, wird ein Praxisbeirat einberufen. Er berät die HSA FHNW in Bezug auf Fragen der Berufsbefähigung (Employability), der Zusammenarbeit mit den Praxisorganisationen, Standards der Praxisausbildung und weiteren Aspekten des Studienangebotes.

## 2. Aufgaben des Praxisbeirats

Der Praxisbeirat wird zur Sicherung der Qualität der Praxisausbildung, zur Sicherung und Aufrechterhaltung der intensiven partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Praxisorganisationen und zur Weiterentwicklung des gestuften Studienangebotes an der HSA FHNW berufen und mit den folgenden Aufgaben betraut.

- Der Praxisbeirat ist ein Beratungsgremium für die strukturelle und organisatorische Ausgestaltung des Studienangebotes und kann zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Bachelor- bzw. Master-Studiums konsultiert werden (z.B. Kompetenzprofil, Qualität des Ausbildungsangebotes, inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Aus- und Weiterbildung etc.).
- Der Praxisbeirat hat in seiner Beratungsfunktion einen besonderen Fokus auf sämtliche Themen der Praxisausbildung und berät hier die Direktorin, die Programmleitungen BA und MA, die Co-Leitung Studienzentrum und die Verantwortlichen der Praxisausbildung. Praxisrelevante Themen sind beispielsweise: Weiterentwicklung des Curriculums, Akquisition von Ausbildungsplätzen in der Praxis, Öffentlichkeitsarbeit, Praxisausbildung, Weiterbildungsangebote für Praxisausbildende, Praxisplattform, Anerkennungskriterien für Praxisorganisationen, Ausbildungsvereinbarung, Praxisforum, Praxis-Tagung, etc.
- Die Mitglieder des Praxisbeirates sind gebeten, ihre Erfahrungen einzubringen und ihre Anregungen und Überlegungen zu formulieren. Er kann auch von sich aus die HSA FHNW auf aktuelle Themengebiete oder besondere Problemstellungen in der Sozialen Arbeit hinweisen.
- Im Rahmen einer gezielten Nachwuchsförderung künftiger Absolventinnen und Absolventen in Sozialer Arbeit (BA und MA) ist der Praxisbeirat eingeladen, die Verantwortlichen bei den Massnahmen zur Verankerung der Praxisausbildung in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit und bei der Schaffung von Praxisausbildungsstellen zu beraten und zu unterstützen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichten sich die HSA FHNW und der Praxisbeirat zur gegenseitigen Information. Auf dieser Basis sind die gemeinsam geführten Diskussionen zu aktuellen Entwicklungen der HSA FHNW sowie der Arbeitsfelder und Praxisorganisationen der Sozialen Arbeit beziehungsweise ihrer sozial- und bildungspolitischen Anforderungen und Leistungsaufträge zu verstehen.

### 3. Zusammensetzung

Der Praxisbeirat setzt sich aus acht bis zehn Personen zusammen. Bei der Zusammensetzung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Unterschiedliche Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
- Vertreterinnen und Vertreter der vier Trägerkantone
- Anzahl der Ausbildungsplätze in einer Praxisorganisation
- Vertretungen von Netzwerken und Gremien
- Gender / Diversity

Die Mitglieder werden in Absprache mit der Direktorin für die Dauer von 2 Jahren eingesetzt. Die Amtszeit kann beliebig oft durch abermalige Berufung verlängert werden.

### 4. Sitzungen

Das Gremium tritt drei- bis viermal jährlich zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungstermine legt der Beirat jeweils auf ein Jahr hinaus fest.

Die Direktorin und eine Vertretung der Verantwortlichen Praxisausbildung laden zu den Sitzungen ein, sie bereiten die Sitzungen vor und leiten diese.

Die Mitglieder des Praxisbeirats können jederzeit eigene Traktanden eingeben.

Die Arbeit der Mitglieder des Praxisbeirates wird mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

### 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 5. Dezember 2022 von der Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 14. Oktober 2011.

Olten, 5. Dezember 2022

Die Direktorin  
Der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW



Prof. Agnès Fritze